
S 11 AS 337/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	21
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 AS 337/20
Datum	17.03.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 21 AS 559/21
Datum	21.01.2022

3. Instanz

Datum	01.06.2022
-------	------------

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Münster vom 17.03.2021 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Ä

Tatbestand:

Der Kläger begehrt Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) für die Zeit vom 01.09.2012 bis 31.12.2013.

Mit bestandskräftigem Bescheid vom 12.09.2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.01.2013 hatte die Beklagte Leistungen nach dem SGB II nach [§ 66](#) Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) für die Zeit vom

01.09.2012 bis 28.02.2013 versagt, mit bestandskräftigem Bescheid vom 22.03.2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.08.2013 für die Zeit vom 01.03.2013 bis 30.06.2013 sowie mit bestandskräftigem Bescheid vom 04.10.2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.11.2013 für die Zeit vom 01.07.2013 bis 31.12.2013. Die Bescheide haben ihre Bestandskraft jeweils nach Klage- und Berufungsverfahren und unter Anrufung des Bundessozialgerichts bzw. Bundesverfassungsgerichts erlangt.

Mit Schreiben vom 27.12.2019, laut Eingangsstempel in der Verwaltungsakte der Beklagte eingegangen am 02.01.2020, beantragte der Kläger unter der Überschrift „Nachträgliche Leistungserbringung ([Â§ 67 SGB I](#))“, ihm Leistungen nach dem SGB II nachträglich für die Zeit vom 01.09.2012 bis 28.02.2013, 01.03.2013 bis 30.06.2013 und 01.07.2013 bis 31.12.2013 zu bewilligen. Gemäß [Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 SGB X](#) seien die Verwaltungsakte, mit denen die Leistungen für diesen Zeitraum versagt worden seien, aufzuheben, da die Versagung ihn in seinen Rechten aus [Art. 1 Abs. 1](#) in Verbindung mit [Art. 20 Abs. 1](#) Grundgesetz (GG) verletze. Dies ergebe sich aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 05.11.2019 – BvL 7/16 – und sei auch vor dem Urteil schon so gewesen. Das Gericht habe klar ausgeführt, dass nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Kürzung der Regelleistungen nach dem SGB II um maximal 30% erfolgen dürfe. Eine Versagung von Beiträgen zur Krankenversicherung und der Kosten der Unterkunft sei demnach nicht möglich und verfassungswidrig. Die für die Bewilligung damals geforderten Unterlagen werde er unaufgefordert nachreichen und damit die Mitwirkung nachholen. Nach Sinn und Zweck der [Â§ 66, 67 SGB I](#) sei das Ziel der Vorschrift dann erreicht und Leistungen auch für die Vergangenheit zu bewilligen. Damit werde dann auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt.

Die Beklagte teilte dem Kläger mit Bescheid vom 17.02.2020 für den Zeitraum vom 01.09.2012 bis 28.02.2013 mit, dem Antrag könne nicht entsprochen werden. Unterlagen seien in dem Antrag zwar angekündigt, aber nicht nachgereicht worden. Zudem liege der Zeitraum, für den die Nachbewilligung begehrt werde, sieben Jahre zurück. In den letzten sechs Jahren seien auch keine Mitwirkungen bezüglich Eingliederungsaktivitäten ersichtlich gewesen. Es werde mit diesem Schreiben auf die Folgen fehlender Mitwirkung nach [Â§ 66 SGB I](#) hingewiesen und dahingehend Ermessen ausgeübt, dass die schutzwürdigen Interessen der Allgemeinheit an einer richtigen und rechtmäßigen SGB II-Leistungsgewährung höher einzustufen seien als sein Interesse an dem Bezug öffentlicher Sozialleistungen. Denn die geforderten Unterlagen seien nicht eingereicht worden und es habe daher keine Möglichkeit zur Entscheidung bestanden. Die Leistungen seien wegen fehlender Mitwirkung zu versagen.

Mit im Wesentlichen gleichlautenden Bescheiden vom 18.02.2020 und 19.02.2020 lehnte die Beklagte den Antrag auch für die Zeiträume vom 01.03.2013 bis 30.06.2013 und vom 01.07.2013 bis 31.12.2013 ab.

Der Kläger legte gegen die Bescheide mit Schreiben vom 12.03.2020 Widerspruch ein. Die drei Bescheide seien dem Sachverhalt nicht individuell

angepasst, sondern lediglich aus einzelnen Textbausteinen für die „normale Versagung“ zusammengesetzt worden. Es sei gar kein gesonderter Hinweis auf die Folgen der fehlenden Mitwirkung ergangen, sondern direkt die Versagung. Das sei willkürlich und manipulativ, die Bescheide seien rechtswidrig. Aufgrund der Vielzahl der noch von ihm geführten und weiterhin anhängigen Verfahren habe er noch keine Gelegenheit gehabt, die erforderlichen Unterlagen nachzureichen, werde dies aber unaufgefordert nach Erledigung der noch ausstehenden Verfügungen in ca. sechs Wochen tun.

Mit Schreiben vom 18.03.2020 teilte die Beklagte dem Kläger mit, dem Widerspruch können nicht entsprochen werden. Die Zeiträume lägen zu lange in der Vergangenheit. Auch ein Einreichen der Unterlagen ändere nichts an der Versagung. Es bleibe bei der Ablehnung.

Mit Widerspruchsbescheid vom 18.05.2020 wies die Beklagte die Widersprüche gegen die drei Bescheide vom 17., 18. und 19.02.2020 als unbegründet zurück. Ein Anspruch auf Nachgewährung der Leistungen für die Zeit von September 2012 bis Dezember 2013 bestehe nicht. Zum einen seien die Forderungen nach [§ 45 SGB I](#) verjährt. Ansprüche auf Sozialleistungen verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden seien. Hier sei die Geltendmachung im Dezember 2019 erfolgt und damit nach Verjährung. Auch ein Antragsantrag komme nicht in Betracht. Nach [§ 40 Abs. 1 SGB II](#) gelte [§ 44 SGB X](#) mit der Maßgabe, dass die Rücknahme eines Verwaltungsaktes nur innerhalb eines Jahres erfolgen könne statt der vier Jahre. Sowohl vier Jahre als auch ein Jahr seien bereits verstrichen. Das Bundesverfassungsgericht habe sich in seiner Entscheidung nur mit der Frage der Rechtmäßigkeit von Sanktionen befasst. Bei dem Kläger seien die Leistungen aber versagt worden, weil die Hilfebedürftigkeit wegen fehlender Mitwirkung nicht geklärt werden können. Verfassungsrechtliche Bedenken beständen nicht. Nach [§ 67 SGB I](#) können Leistungen bei Nachholung der Mitwirkung nachgewährt werden. Hier sei eine Nachholung durch Vorlage der Unterlagen weiterhin nicht erfolgt. Eine Nachzahlung wäre zudem wegen Verjährung auch bei Vorlage abzulehnen. Soweit die Zeit von September 2012 bis Dezember 2013 noch rechtshängig sei, sei aus diesem Grund schon ein Anspruch auf Antragsausgeschlossen.

Hiergegen hat der Kläger am 03.06.2020 Klage erhoben. Die Unterlagen habe er nicht mehr nachgereicht, weil die Beklagte ihm mit Schreiben vom 18.03.2020 mitgeteilt habe, dass ein Einreichen der Unterlagen vergebens wäre. Verjährung sei nicht eingetreten, da sie durch die im Hinblick auf die Zeiträume geführten Verfahren nach [§ 45 Abs. 2 SGB I](#) iVm. [§ 204 BGB](#) gehemmt gewesen sei. Die drei Zeiträume, für die er Leistungen begehre, seien im Zusammenhang zu sehen, da ihm wiederholt vorgeworfen worden sei, die abschließenden Angaben zum Einkommen nicht vorgelegt zu haben.

Mit Schreiben vom 06.01.2021 hat das Sozialgericht (SG) Münster die Beteiligten zu der Absicht, die Klage durch Gerichtsbescheid nach [§ 105](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) abzuweisen, angehort.

Der Klager hat schriftsatzlich sinngema beantragt,

die Beklagte unter Abanderung der Bescheide vom 17.02.2020, 18.02.2020 und 19.02.2020 jeweils in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.05.2020 zu verurteilen, ihm fur die Zeit vom 01.09.2012 bis zum 31.12.2013 Leistungen nach dem SGB II nach Magabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewahren.

Die Beklagte hat schriftsatzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Selbst wenn anzunehmen sei, dass die Verjahrung durch die Klageverfahren gehemmt gewesen sei, bestehe erst recht kein Anspruch, auerhalb dieser Verfahren uber diese Ansprache zu entscheiden. Die Versagung sei vielmehr bestatigt worden. Zudem seien die geforderten Nachweise weiterhin nicht vorgelegt worden.

Das SG hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 17.03.2021 abgewiesen. Wegen der Begrandung wird auf den Inhalt der Entscheidung Bezug genommen.

Gegen den ihm am 18.03.2021 zugestellten Gerichtsbescheid hat der Klager am 13.04.2021 Berufung eingelegt. Die Beklagte habe mehrfach deutlich gemacht, dass ein Einreichen der geforderten Unterlagen nichts an der getroffenen Entscheidung andern werde; daher habe er auch keine Unterlagen mehr eingereicht. Zudem seien Nachweise uber seine Einnahmen bei der Beklagten und den Gerichten seit langem vorhanden gewesen. Die Beklagte habe selbst immer ausgefahrt, er habe im gesamten Zeitraum seiner selbstandigen Tatigkeit kein anrechenbares Einkommen erzielt. Mit dieser Begrandung sei ihm auch das Einstiegsgeld und der Grandungszuschuss versagt worden. Der Antrag auf nachtragliche Leistungsbewilligung vom 27.12.2019 sei zudem als am 31.12.2019 zugegangen zu werten und nicht erst am 02.01.2020. Denn er habe mit einem Postweg von drei Tagen rechnen durfen. Im Logistikzentrum Manster sei es aber zu Problemen und Verspatungen gekommen. Laut Statusmeldung der Deutschen Post sei sein Einschreiben sogar am 15.01.2020 noch im Logistikzentrum Manster gewesen und sein Nachforschungsauftrag habe ergeben, dass die Zustellung von Seiten der Deutschen Post gar nicht nachgewiesen werden konne.

Der Klager beantragt schriftsatzlich ausdracklich,

1. den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Manster vom 17.03.2021 zum Verfahren [S 11 AS 337/20](#) aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, die Bescheide vom 17.02.2020, 18.02.2020 und 19.02.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.05.2020 neu zu bescheiden und dem Klager fur die Zeit vom 01.09.2012 bis zum 31.12.2013 Leistungen nach dem SGB II nach Magabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewahren.
2. Die begehrten Leistungen nach dem SGB II werden ab Anhangigkeit mit 5% uber dem Basiszinssatz verzinst.
3. Es wird festgestellt, dass zu werten ist, dass der Antrag des Klagers vom

27.12.2019 der Beklagten am 31.12.2019 zugestellt wurde.

Â

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt den Gerichtsbescheid fÃ¼r zutreffend. Ein Ã¼berprÃ¼fungsantrag nach [Â§ 44 SGB X](#) sei nicht mehr in Betracht gekommen, da eine RÃ¼cknahme nach [Â§ 40 Abs. 1 SGB II](#) nur innerhalb eines Jahres statt der vier Jahre erfolgen kÃ¶nne. Sowohl vier Jahre als auch ein Jahr seien bei Antragstellung verstrichen gewesen. Zudem seien etwaige AnsprÃ¼che auch nach [Â§ 45 SGB I](#) verjÃ¤hrt gewesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen. Diese Akten haben vorgelegen und waren Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Der Senat konnte in der Streitsache entscheiden, obwohl fÃ¼r den KlÃ¤ger niemand zum Termin erschienen ist, denn der KlÃ¤ger ist mit Postzustellungsurkunde, die am 29.12.2021 in den zur Wohnung gehÃ¶renden Briefkasten eingelegt wurde, geladen und in der Ladung auf diese MÃ¶glichkeit hingewiesen worden.

A. Die zulÃ¤ssige, insbesondere fristgerecht eingelegte Berufung ist unbegrÃ¼ndet. Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen. Dabei war die Klage, wie vom SG zutreffend angenommen, neben der ausdrÃ¼cklich vom KlÃ¤ger begehrten Aufhebung der angefochtenen Bescheide auch auf die GewÃ¤hrung von Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r die Zeit vom 01.09.2012 bis 31.12.2013 gerichtet. Insoweit war sein schriftsÃ¤tzlicher Antrag nach [Â§ 123 SGG](#) iVm [Â§ 133 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch \(BGB\)](#) auszulegen. Die Bescheide vom 17.02.2020, 18.02.2020 und 19.02.2020 jeweils in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.05.2020 sind jedoch rechtmÃ¤Ãig und beschweren den KlÃ¤ger nicht ([Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG](#)). Er hat keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r die Zeit vom 01.09.2012 bis 31.12.2013.

I. Der KlÃ¤ger begehrt mit seinem Klageantrag zu 1. die Aufhebung der Bescheide im Wege der zulÃ¤ssigen Anfechtungsklage nach [Â§ 54 Abs. 1 Satz 1](#) und 2, Abs. 2 Satz 1 SGG. Im Hinblick auf seinen mit Schreiben vom 27.12.2019 gestellten Antrag auf nachtrÃ¤gliche Leistungserbringung nach [Â§ 67 SGB I](#) hat er diese Anfechtungsklage zulÃ¤ssigerweise mit einer Verpflichtungsklage nach [Â§ 54 Abs. 1 Satz 1](#) und 2, Abs. 2 Satz 1 und 2 SGG kombiniert.

Die Voraussetzungen des [Â§ 67 SGB I](#) liegen nicht vor. In [Â§ 67 SGB I](#) heiÃt es:

â□□ Wird die Mitwirkung nachgeholt und liegen die Leistungsvoraussetzungen vor, kann der Leistungstrãxger Sozialleistungen, die er nach Â§ 66 versagt hat, nachtrãxglich ganz oder teilweise erbringen.â□□ Hier liegt schon die nachgeholte Mitwirkungshandlung nicht vor. Der Klãxger hat zwar im Schreiben vom 27.12.2019 und in seinem Widerspruchsschreiben vom 12.03.2020 die Einreichung der Unterlagen angekã¼ndigt, wegen deren Fehlens die Leistungen im streitgegenstã¼ndlichen Zeitraum versagt worden waren. Dem eindeutigen Wortlaut zufolge reicht jedoch alleine die Bereiterklã¼rung zur Mitwirkung grundsã¼tzlich nicht aus. Die Nachholung setzt vielmehr voraus, dass die Mitwirkungshandlung tatsã¼chlich erfolgt ist (Voelzke in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB I, 3. Aufl., Â§Â 67 Rn. 15). Dass die Beklagte dem Klãxger mit Schreiben vom 18.03.2020 mitgeteilt hat, das Nachreichen der Unterlagen fã¼hre nicht zur Leistungsbewilligung,ã¼ndert nichts an der Tatsache, dass die Mitwirkungshandlung nicht nachgeholt wurde und daher eine der Voraussetzungen fã¼r eine erneute Entscheidung der Beklagten nach [Â§ 67 SGB I](#) nicht vorliegt.ã¼ber die Frage, was gewesen wã¼re, wenn der Klãxger tatsã¼chlich die seit 2012 ausstehenden Unterlagen noch im Widerspruchsverfahren eingereicht hã¼tte, hat der Senat nicht zu entscheiden.

Neben der nachtrãxglichen Leistungserbringung nach [Â§ 67 SGB I](#) begehrt der Klãxger die Leistungen fã¼r den streitgegenstã¼ndlichen Zeitraum auch auf der Grundlage des [Â§ 44](#) Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X), in dem er sich mit der Begrã¼ndung, das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) habe eine Kã¼rzung der SGB II-Regelleistung nur um maximal 30% gebilligt, gegen die bestandskrã¼ftigen Versagungsbescheide aus 2012 und 2013 wendet. Im gerichtlichen Verfahren ist zutreffende Klageart gegen eine Entscheidung nach [Â§ 66 SGB I](#) die Anfechtungsklage, die im Falle der Leistungsversagung grundsã¼tzlich nicht mit einer Leistungsklage verbunden werden kann, da eine Verwaltungsentscheidungã¼ber den Leistungsanspruch nicht getroffen worden ist. Die Ablehnung eines Leistungsantrags wegen fehlender Mitwirkung fã¼hrt nur zurã¼berprã¼fung der Versagungsbedingungen des [Â§ 66 SGB I](#), mangels einer Sachentscheidung der Behã¼rdeã¼ber das Leistungsbegehren aber nicht zu einer Prã¼fung der materiellrechtlichen Voraussetzungen (Voelzke, aaO, Â§ 66 Rn. 73 mwN). Nichts anderes gilt, wenn die Versagungsbescheide im Wege einesã¼berprã¼fungsantrags (erneut) angegriffen werden. Auch dann wã¼rde das Obsiegen nur zu einer Verpflichtung der Beklagten zur Rã¼cknahme der Versagungsbescheide, nicht aber zu einer Leistungsgewã¼hrung fã¼hren. Der Klãxger kann daher eine Rã¼cknahme der Versagungsbescheide zulã¼ssigerweise nur durch eine kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage nach [Â§ 54 Abs. 1 Satz 1](#) und 2, Abs. 2 Satz 1 SGG erreichen, eine Leistungsklage nach [Â§ 54 Abs. 4 SGG](#) wã¼re nicht zulã¼ssig.

Als Rechtsgrundlage einerã¼berprã¼fung von Versagungsbescheiden kann, wie vom Klãxger vorgetragen, [Â§ 44 SGB X](#) in Betracht gezogen werden (fã¼r eine Anwendbarkeit von [Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) auch auf Versagungs- und Entziehungsbescheide LSG Neustrelitz, Urteil vom 29.11.2018 â□□ [L 8 AS 354/16](#) â□□, juris Rn. 38ff.; offen gelassen BSG, Beschluss vom 18.11.2019 â□□ [B 14 AS 6/19 BH](#) -, juris Rn. 3; LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 11.09.2013 â□□ [L 6 U 22/12](#)

â[], juris Rn. 46). Im vorliegenden Fall ist jedoch eine ÃberprÃ¼fung und ein Anspruch auf RÃ¼cknahme der Versagungsbescheide ungeachtet ihrer Rechtswidrigkeit bereits deshalb ausgeschlossen, weil angesichts der Verfallregelungen des [Â§ 44 Abs. 4 SGB X](#) iVm. [Â§ 40 Abs. 1 Satz 2 SGB II](#) â[] auch nach erneuter PrÃ¼fung der Leistungsvoraussetzungen durch die Beklagte â[] keine Leistungsnachzahlung mehr erfolgen kÃ¶nnte. Durch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG; Urteil vom 23.02.2017 â[] [B 4 AS 57/15 R](#) -, juris Rn. 23 mwN) ist geklÃ¤rt, dass die Verwaltung schon keine RÃ¼cknahmeentscheidung nach [Â§ 44 Abs. 1 SGB X](#) mehr zu treffen hat, wenn die rechtsverbindliche, grundsÃ¤tzlich zurÃ¼ckzunehmende Entscheidung keine Wirkungen mehr entfalten kann, also ausschlieÃlich Leistungen fÃ¼r Zeiten betrifft, die auÃerhalb der durch den RÃ¼cknahmeantrag bestimmten Verfallfrist liegen. Die Unanwendbarkeit der Vollzugsregelung des [Â§ 44 Abs. 4 SGB X](#), also die nicht mehr vorhandene MÃ¶glichkeit einer rÃ¼ckwirkenden Erbringung von Sozialleistungen, steht dann auch einer isolierten RÃ¼cknahme eines rechtswidrigen Bescheides nach [Â§ 44 Abs. 1 SGB X](#) entgegen. Die RÃ¼cknahme steht mithin unter dem Vorbehalt, dass Sozialleistungen nach [Â§ 44 Abs. 4 SGB X](#) noch zu erbringen sind, was auch bei der VerkÃ¼rzung der rÃ¼ckwirkenden Leistungserbringung auf einen Zeitraum bis zu einem Jahr nach [Â§ 40 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#) gilt (BSG, Beschluss vom 18.11.2019 â[] [B 14 AS 6/19 BH](#) â[], juris Rn. 3; Urteil vom 12.10.2016 â[] [B 4 AS 37/15 R](#) â[], juris Rn. 16).Â

Ist ein Verwaltungsakt mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckgenommen worden, werden nach [Â§ 44 Abs. 4 Satz 1 SGB X](#) iVm. [Â§ 40 Abs. 1 Satz 2 SGB II](#) Grundsicherungsleistungen lÃ¤ngstens fÃ¼r einen Zeitraum bis zu einem Jahr vor der RÃ¼cknahme erbracht. Dabei wird der Zeitpunkt der RÃ¼cknahme von Beginn des Jahres an gerechnet, in dem der Verwaltungsakte zurÃ¼ckgenommen wird, [Â§ 44 Abs. 4 Satz 2 SGB X](#). Erfolgt die RÃ¼cknahme â[] wie hier â[] auf Antrag, tritt gemÃÃ Satz 3 bei der Berechnung des Zeitraumes, fÃ¼r den rÃ¼ckwirkend Leistungen zu erbringen sind, anstelle der RÃ¼cknahme der Antrag.

Ausgehend von dem Eingang des ÃberprÃ¼fungsantrags bei der Beklagten am 02.01.2020 wÃ¤ren Leistungen mithin frÃ¼hestens ab 01.01.2019 nachzuzahlen. Geht man mit dem KlÃ¤ger von einem Eingang noch im Dezember 2019 aus, wÃ¤ren Leistungen frÃ¼hestens ab 01.01.2018 nachzuzahlen. In beiden FÃ¤llen betreffen die Versagungsbescheide den Zeitraum nicht. Da aufgrund der Verfallsregelung schon keine Leistungsnachzahlung erfolgen darf, kommt es auf die Frage der VerjÃ¤hrung der LeistungsansprÃ¼che fÃ¼r den streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum nicht an.

Eine Aufhebung der angefochtenen Bescheide vom 17.02.2020, 18.02.2020 und 19.02.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.05.2020 kommt auch nicht aus dem Grund in Betracht, dass die Beklagte dem mit Schreiben vom 27.12.2019 gestellten Antrag des KlÃ¤gers zunÃ¤chst mit der BegrÃ¼ndung nicht entsprochen hat, dass Leistungen nach [Â§ 66 SGB I](#) wegen fehlender Mitwirkung zu versagen seien. Denn Klagegegenstand ist nach [Â§ 95 SGG](#) der angefochtene Verwaltungsakt in der Gestalt, den er durch den Widerspruchbescheid gefunden hat. Verwaltungsakt und Widerspruchsbescheid bilden eine prozessuale Einheit (B.

Schmidt in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, Kommentar zum SGG, 13. Auflage 2020, Â§ 95 Rn. 2, 7). Die Widerspruchsstelle entscheidet in der Sache stets neu. Sie kann den angefochtenen Verwaltungsakt mit anderen GrÃ¼nden aufrechterhalten, den Widerspruch zurÃ¼ckweisen, den Verwaltungsakt aufheben, Ã¤ndern oder ersetzen (B. Schmidt, aaO, Â§ 85 Rn. 4a). Nach [Â§ 41 Abs. 2 SGB X](#) kann die BegrÃ¼ndung des Widerspruchsbescheides noch bis zur letzten Tatsacheninstanz nachgeholt werden, wobei die Nachholung auch durch den Vortrag im Prozess erfolgen kann (B. Schmidt, aaO, Â§ 85 Rn. 7c). Im vorliegenden Fall ist dem Antrag des KlÃ¤gers mit den Bescheiden vom 17.02.2020, 18.02.2020 und 19.02.2020 mit der (fehlerhaften) BegrÃ¼ndung nicht entsprochen worden, die Leistungen seien zu versagen. Der Widerspruch dagegen ist zurÃ¼ckgewiesen worden; in der BegrÃ¼ndung hat die Beklagte dann zutreffend die vom KlÃ¤ger geltend gemachten Regelungen des [Â§ 67 SGB I](#) und [Â§ 44 SGB X](#) geprÃ¼ft und die Ablehnung insoweit â mit anderen GrÃ¼nden â aufrechterhalten. Dieses Vorgehen ist nicht zu beanstanden.

II. Das Begehren des KlÃ¤gers zu Ziffer 2 seines Antrags, die Beklagte zu einer Verzinsung etwaiger rÃ¼ckstÃ¤ndiger Leistungen zu verpflichten, ist bereits â unabhÃ¤ngig von dem nicht bestehenden Zahlungsanspruch â unstatthaft. Eine Verpflichtung der Beklagten zur Verzinsung eines Nachzahlungsbetrages kann sich allenfalls aus [Â§ 44 SGB I](#) ergeben, da in Verfahren betreffend SozialleistungsansprÃ¼che vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit keine Prozesszinsen entsprechend [Â§ 291 BGB](#) anfallen (vgl. BSG, Urteil vom 13.07.2010 â [B 8 SO 10/10 R](#)). Eine Entscheidung der Beklagten Ã¼ber einen Zinsanspruch des KlÃ¤gers nach [Â§ 44 SGB I](#) ist bisher nicht ergangen. Damit ist die Klage als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage nach [Â§ 54 Abs. 2 und 4 SGG](#) wegen des Fehlens eines Verwaltungsaktes unzulÃ¤ssig. Der KlÃ¤ger kann sein Begehren auch nicht in Form einer reinen Leistungsklage nach [Â§ 54 Abs. 5 SGG](#) verfolgen, da zwischen ihm und der Beklagten hinsichtlich des Zinsanspruchs aus [Â§ 44 SGB I](#) kein GleichordnungsverhÃ¤ltnis besteht (vgl. LSG NRW, Urteil vom 12.01.2012 â [L 19 AS 1473/11](#)).

III. Auch der Antrag zu 3., mit dem der KlÃ¤ger die Feststellung begehrt, dass sein Antragsschreiben vom 27.12.2019 als der Beklagten am 31.12.2019 zugestellt gilt, hat keinen Erfolg. Es handelt sich bei diesem Feststellungsantrag um eine KlageÃ¤nderung nach [Â§ 153 Abs. 1](#) iVm. [Â§ 99 Abs. 1 SGG](#), die nur zulÃ¤ssig ist, wenn die Ã¼brigen Beteiligten einwilligen oder das Gericht die Ã¤nderung fÃ¼r sachdienlich hÃ¤lt. Hier liegt keine Einwilligung der Beklagten, weder ausdrÃ¼cklich noch konkludent, vor; vielmehr hat sie in der mÃ¼ndlichen Verhandlung erklÃ¤rt, sich nicht zu dem geÃ¤nderten Klageantrag einlassen zu wollen. Auch Sachdienlichkeit ist nicht zu erkennen. Zudem wÃ¤re die erhobene Feststellungsklage unzulÃ¤ssig, da die Feststellung des Zeitpunkts des Zugangs des Schreibens des KlÃ¤gers bei der Beklagten nicht von den in [Â§ 55 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 SGG](#) genannten FÃ¤llen umfasst ist. Auch ein Feststellungsinteresse ist nicht erkennbar. Vor dem Hintergrund der obigen AusfÃ¼hrungen ist es (rechtlich) irrelevant, ob der Antrag Ende Dezember 2019 oder Anfang Januar 2020 zugegangen ist. Der KlÃ¤ger hat auch nicht vorgetragen, woraus sich sein Feststellungsinteresse ergeben kÃ¶nnte. Zudem ist die Beklagte im

Widerspruchsbescheid selbst davon ausgegangen, dass der Kl ager seine
Forderungen im Dezember 2019 geltend gemacht hat.

B. Die Kostenentscheidung beruht auf [    183 Satz 1, 193 Abs. 1 Satz 1 SGG](#).

C. Gr nde, die Revision zuzulassen ([   160 Abs. 2 SGG](#)), liegen nicht vor.

 

Erstellt am: 30.08.2022

Zuletzt ver ndert am: 23.12.2024